Netzwerk Integration der Sächsischen Union

Damit Integration gelingt

- Anregungen für ein Integrationsgesetz auf Bundesebene -

beschlossen vom Landesvorstand der Sächsischen Union am 17.05.2016 in Dresden

CDU DIE SÄCHSISCHE UNION

Präambel

Gelingende Integration ist die Voraussetzung für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Der Integrationsprozess verlangt Engagement von allen Seiten. Erfolgreiche Integration ist eine generationenübergreifende Aufgabe, der sich das Gemeinwesen auf allen organisatorischen – Bund, Land und Kommunen – und inhaltlichen Ebenen – Verwaltung, Vereine, Kirchen und Bürgergesellschaft – stellen muss.

Ziel der Integration ist die Teilhabe von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive an der Gesellschaft. Der Integrationsprozess begründet Ansprüche an unsere Gesellschaft und ist gleichzeitig mit verschiedenen Pflichten verbunden. Integration definiert sich über das schnelle Erlernen der deutschen Sprache, schulische Bildung und Ausbildung sowie eine auskömmliche Erwerbstätigkeit und ein klares Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat, den Regeln unseres Zusammenlebens und unserer Leitkultur.

Das Grundgesetz bildet das juristische, moralische und ethische Fundament unseres Landes. Darin spiegeln sich die Werte unserer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft wider. Das Wertefundament des Grundgesetzes ist die Grundlage des friedlichen Miteinanders und ein unverrückbarer Pfeiler unseres Zusammenlebens. Die sächsischen Christdemokraten bekennen sich ausdrücklich zur freien Religionsausübung in Deutschland, sofern sie nicht andere Gruppen hindert, diffamiert oder ausschließt.

Gelingende Integration setzt eine Leitkultur voraus, die ein breites Fundament des Zusammenlebens bildet. Sie umschließt nicht nur Werte und Rechtsnormen. Zu ihr gehören auch weitere Übereinkünfte, die sich von der Regelung des Alltagslebens bis hin zur Ausgestaltung der Rolle unseres Landes in Europa und der Welt bewährt haben. Das sind nicht nur der selbstverständliche Gebrauch der deutschen Sprache und bewährter Umgangsformen und Gebräuche, sondern auch jene Lehren, die unser Land aus seinen Erfahrungen mit der nationalsozialistischen und der kommunistischen Diktatur gezogen hat. Ebenso die aktive Mitgliedschaft in der Europäischen Union und die Verpflichtung auf die friedensstiftenden und humanitären Ziele der Vereinten Nationen.

Die Symbole eines Landes stellen alle Bürger in eine gemeinsame Geschichte und stärken ihren Zusammenhalt. In Deutschland leistet nicht nur die schwarz-rot-goldene Fahne mit ihrer großen Tradition, sondern auch die Hymne mit ihrem Aufruf zu Einigkeit und Recht und Freiheit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinschaftsgefühl.

In diesem Sinn ist unsere Leitkultur eine Einladung an Flüchtlinge und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, sich erfolgreich in unsere Gesellschaft zu integrieren und unsere Demokratie zu bejahen, ohne dabei ihre Wurzeln zu verleugnen. Sie umreißt aber zugleich auch die Erwartungen unseres Landes an jene, die zu uns kommen und hier ihre neue Heimat finden wollen. Sie ist die Grundlage für ein Integrationsgesetz auf Bundesebene.

Einerseits will Deutschland jenen Menschen helfen, die in ihrer Heimat verfolgt werden und vor Krieg und Vertreibung geflohen sind. Andererseits üben wir Gerechtigkeit auch gegenüber den schon im Lande Lebenden. Sozialer Ausgleich und Investitionen dürfen nicht auf Kosten künftiger Generationen oder der Umwelt erfolgen. Auch darf Solidarität die Belastbarkeitsgrenzen von Deutschlands Bevölkerung nicht überschreiten oder deren Zusammenhalt gefährden.

Deshalb brauchen wir eine nachhaltige, gesteuerte und an den Bedürfnissen unseres Landes bemessene Einwanderungs- und Integrationspolitik.

1. Integration von beiden Seiten

Alle, denen Schutz und Zuflucht nach geltendem Recht eingeräumt wird, werden wir im Prozess der Integration unterstützen und fördern. Wir erwarten dafür, dass sie eigenverantwortlich und auf Grundlage unseres Rechtsstaates ihren Beitrag zur erfolgreichen Integration leisten.

Wir wollen ein positives Klima in unserer Gesellschaft und mit entsprechenden Sprach-, Wertevermittlungs- und Bildungsangeboten die Voraussetzungen für eine effektive Integration für Flüchtlinge und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive schaffen, um die Entstehung von Parallelgesellschaften zu verhindern. Wir wollen einen offenen und konstruktiven Dialog zu Möglichkeiten und Grenzen der Integration.

Von den Flüchtlingen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive erwarten wir als Beitrag zu ihrer Integration:

a. die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte des Grundgesetzes;

b. das schnelle Erlernen der deutschen Sprache;

c. die aktive Auseinandersetzung mit den sozialen und gesellschaftlichen Regeln in der Bundesrepublik Deutschland und deren Annahme;

d. den Willen zum Erwerb von Bildung und zur Teilnahme am Wirtschaftsleben.

2. Verbindliche Integrationsrichtschnur

Die unter 1 a.-d. genannten Punkte als Beitrag zur Integration sollen ähnlich der Eingliederungsvereinbarung im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende Teil eines individuell und planvoll ausgestalteten Eingliederungs- und Integrationsweges sein.

Die zuständigen Behörden bzw. das Integrationszentrum (vgl. 8.) sollen mit jeder Person die für ihre Eingliederung und Integration erforderlichen Leistungen vereinbaren und mögliche Folgen im Falle einer Nichterfüllung festhalten.

Die Vereinbarung soll für sechs Monate abgeschlossen und danach eine neue angeschlossen werden. Bei jeder folgenden Vereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

3. Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen

Flüchtlinge und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive werden zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen verpflichtet.

Zu den verpflichtenden Integrationsmaßnahmen gehören insbesondere:

a. Sprachkurs inklusive Prüfung;

b. Orientierungskurs inklusive Prüfung;

c. Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- oder Beschäftigungsprogramm.

Wird dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nachgekommen bzw. wird die Integrationsmaßnahme abgebrochen, führt dies zu Leistungseinschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und SGB.

Außerdem soll geprüft werden, inwieweit bei der Entscheidung über die Verlängerung von Aufenthaltstiteln Integrationsleistungen von Familienangehörigen berücksichtigt werden können. Das heißt, wenn bei Verlängerungsprüfung zum Beispiel einer der beiden Ehegatten keine hinreichenden Sprachkenntnisse oder sonstigen Integrationsleistungen vorweisen kann, müssen Leistungseinschränkungen bis hin zur Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnisse von allen Familienmitgliedern möglich sein.

Gleiches gilt für den Familiennachzug. Wer sich trotz entsprechender Angebote nicht integrieren will, der darf auch seine Familie nicht nachholen.

Im Zusammenhang mit dem Familiennachzug müssen der verpflichtende Spracherwerb und die verpflichtende Teilnahme an Integrationskursen vorab in Deutschland vorbereitet bzw. zugesichert werden, um eine nahtlose Integration zu schaffen.

4. Sprache

Der Spracherwerb und ggf. die Alphabetisierung sind der Schlüssel zur Integration. Sprachkenntnisse ermöglichen es, dem Schulunterricht zu folgen, eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen, einen Arbeitsplatz zu finden und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. In den Kommunen hat sich ein vielfältiges Sprachangebot verschiedenster Träger und Initiativen entwickelt. Im Sinne eines schnellen Spracherwerbs und der damit verbundenen Wertevermittlung sollen einheitliche Curricula zur Verfügung gestellt werden.

Wer volljährig ist und sich in den vorangegangenen sechs Jahren mindestens drei Jahre in Deutschland ständig aufgehalten hat, soll sich in deutscher Sprache angemessen verständigen können. Der Staat soll Flüchtlinge und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive in den ersten sechs Jahren nach ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift schnell zu erlernen, entsprechend unterstützen. Insbesondere die Angebote zum berufsbezogenen Spracherwerb wollen wir deswegen ausbauen.

Besonders wichtig ist uns außerdem die frühsprachliche Entwicklung von Kindern. Die Träger von Kindertageseinrichtungen fördern die sprachliche Entwicklung der Kinder von Anfang an und tragen hierbei den besonderen Anforderungen von Kindern aus Migrantenfamilien und Kindern mit sonstigem Sprachförderbedarf Rechnung. Kinder sollen lernen, die deutsche Sprache entwicklungsangemessen zu verstehen und selbst zu verwenden. Eine entsprechende Sprachstandserhebung für Kinder ab drei Jahren prüft diese Kenntnisse. Bei für die Teilnahme am Schulunterricht nicht ausreichenden Kenntnissen werden entsprechende Fördermaßnahmen und vorschulische Förderkurse eingeleitet.

5. Berufsorientierung und Ausbildung

Gute Berufsorientierung ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Berufsausbildung. Deshalb ist es richtig, dass die Möglichkeit eröffnet wurde, frühzeitig ein Praktikum aufzunehmen und festgelegt ist, dass eine angefangene Ausbildung auch beendet werden kann. Die Aufenthaltsregeln müssen sicherstellen, dass die Ausbildungsphase abgeschlossen und praktische Erfahrungen im Betrieb gesammelt werden können.

Für Anerkannte und Geduldete sollen die Praktikumszeiten, bei denen vom Mindestlohn abgewichen werden kann, auf mindestens sechs Monate verlängert werden. Berufsschulangebote in Kooperation mit den Handwerks- und Industrieverbänden sind anzupassen und zu flexibilisieren.

6. Einstieg in den Arbeitsmarkt

Die Aufnahme von Arbeit ist ein ganz wesentlicher Schritt zur Integration von Menschen in die Gesellschaft und gibt Flüchtlingen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive die Chance, zumindest teilweise für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Die Flüchtlinge und Asylbewerber, die zu uns kommen, haben die unterschiedlichsten beruflichen Qualifikationen und Vorerfahrungen. Schon jetzt ist absehbar, dass für einen Großteil die Arbeitsmarktintegration Zeit benötigt.

Deshalb sollten insbesondere vor Ort Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme geschaffen werden. Wir begrüßen deswegen das vom Bund geplante Arbeitsmarktprogramm für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zur niedrigschwelligen Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt.

Derartige Maßnahmen dienen einer Tagesstrukturierung, der Kommunikation in deutscher Sprache, der sozialen Integration, dem Kennenlernen hiesiger Arbeitsabläufe und -gepflogenheiten als Grundlage für eine weitergehende berufliche Integration, dem Einstieg in berufliche Anpassungsmaßnahmen, einer parallel zu erfolgenden Berufsanerkennung und der Wertschätzung und Anerkennung des Umfeldes für das Einbringen und die Mitwirkung.

7. Vorrangprüfung flexibilisieren

Die Erfahrungen zeigen: Integration gelingt mit einem Arbeitsplatz am besten. Flüchtlinge und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, die arbeiten wollen, sollen nicht durch bürokratische Hindernisse davon abgehalten werden. Wir wollen für sie die Möglichkeit schaffen, ihren eigenen Lebensunterhalt zu erwirtschaften.

Die Bereitschaft in den Unternehmen, auch Flüchtlingen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive eine Chance zu geben, ist hoch. Zudem suchen viele Unternehmer händeringend Auszubildende und Mitarbeiter.

Wir setzen uns daher für eine Veränderung der geltenden „Vorrangprüfung“ nach der vom Koalitionsausschuss am 13. April 2016 beschlossenen Aussetzung für zunächst drei Jahre und für eine Beschleunigung der Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit ein. Die Arbeitsmarktprüfung soll vorgezogen werden.

Grundsätzlich soll die Genehmigung zur Einstellung eines geeigneten Drittstaatsangehörigen als erteilt gelten, wenn die örtliche Bundesagentur innerhalb von zehn Werktagen keinen deutschen Arbeitnehmer finden kann.

Jede Arbeitsagentur soll für ihren Bereich regelmäßig öffentlich machen, für welche Tätigkeiten und Berufe keine geeigneten einheimischen Bewerber vorhanden sind, weshalb für diese eine Genehmigung zur Einstellung eines Drittstaatsangehörigen erteilt wird.

In Agenturbezirken, wo die Arbeitslosenquote einer Vollbeschäftigung entspricht, soll die Beschäftigung generell ohne individuelle Vorrangprüfung erfolgen.

8. Kompetenzbündelung in einem kommunalen Integrationszentrum

Integration muss sich am Grundsatz von „Fordern und Fördern“ orientieren. Der Abschluss und die Einhaltung von Eingliederungs- und Integrationsvereinbarungen (siehe Nr. 2) müssen individuell erfolgen.

Integration passiert in erster Linie vor Ort. Deshalb soll eine auf kommunaler Ebene etablierte Einrichtung Anlaufstelle für Flüchtlinge und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sein. Wir fordern, möglichst viele Leistungen in einer Hand zu bündeln. Ausländeramt, Jobcenter, Familienkasse, Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Berufsbildung sollen dabei ein gemeinsames Integrationszentrum organisieren bzw. an Stellen, wo das nicht möglich ist, eine enge Zusammenarbeit vereinbaren.

Das Integrationszentrum ist keine neue Behörde, durchaus aber eine neue verwaltungstechnische Kooperationseinheit. Unter dem Dach der Landkreise und kreisfreien Städte wirken die Behörden an der Erstellung der Eingliederungs- und Integrationsvereinbarungen mit. Dabei ist eine enge Kooperation mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen, Kirchen, Verbänden und ehrenamtlich Tätigen vor Ort sicherzustellen. Freiwillige Integrationsausschüsse können die Arbeit des Integrationszentrums unterstützen.

9. Optimierung – Überprüfung von Standards

Wir setzen uns für die Wahrung eines strikten Konnexitätsprinzips bei der Übertragung von Aufgaben auf die Bundesländer und die kommunale Ebene ein.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses für das Integrationsgesetz des Bundes sollte geprüft werden, inwieweit Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen zusammengefasst werden können. Der Gesetzentwurf sollte genutzt werden, um eine Standardüberprüfung durchzuführen.

Die Vielzahl von bestehenden Bundes- und Landesprogrammen ist auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit zu prüfen und in einfache, flexible und einheitliche gesetzliche und untergesetzliche Regelungen zu formulieren. Dabei müssen Zuständigkeiten klar benannt und die Schaffung neuer Gremien und Verwaltungsstrukturen vermieden werden.

10. Weiterentwicklung des Aufenthaltsrechts – Gesteuerte Zuwanderung

Ungeachtet der Herausforderung der Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive ist der wachsenden Bedeutung der gesteuerten Zuwanderung Rechnung zu tragen. Wir wollen eine Zuwanderung, die unserem Land nutzt und die sich an den wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen orientiert.

Für Deutschland als einem starken Sozialstaat gilt seit Jahrzehnten das Prinzip, dass Einwanderung aus Drittstaaten nur bei einer klaren Beschäftigungsperspektive erfolgen kann. Eine Einwanderung auf Vorrat, wie sie beispielsweise in Kanada oder den USA betrieben wird, schließen wir aus guten Gründen aus. Sie würde in vielen Fällen einer Einwanderung in das Sozialsystem gleichkommen.

Die Zuwanderung von Fachkräften nach Deutschland soll zielgerichtet und entsprechend dem Bedarf auf dem deutschen Arbeitsmarkt erfolgen. Wir setzen uns für die Weiterentwicklung des Aufenthaltsrechts und für die Beibehaltung von dessen Grundsätzen ein. Zuwanderung muss auf Grundlage ganz konkreter Nachfrage an Arbeitskräften erfolgen.

Dafür muss die zuwanderungsrelevante Liste mit Mangelberufen in Zukunft regionalisiert und in Abstimmung mit Kammern und Verbänden häufiger aktualisiert werden.

Die Anerkennung im Ausland erworbener gleichwertiger Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse muss beschleunigt und entbürokratisiert werden. Damit der Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte mithalten kann, müssen wir die Anerkennungsprozesse beschleunigen.